

## Der L VI. Titul.



Om Diebstal der  
Ehehalten vnd Ge-  
findts.



Jewol von etli-  
chen darfür gehalten wirdt / daß  
die Ehehalten vnd Haushgenossen / als  
Knecht vnd Mägd / wegen begangenen  
Diebstals / härter als gemeine Diebe / zu  
straffen / dieweil für denselbigen nicht wie  
für frembden auffgehaben vnd verschlos-  
sen werden mag / so lassen wir es doch bei dem / daß zwischen ihnen /  
da sie ein Diebstal begangen / unter andern Dieben kein  
Unterscheidt gehalten / Sonder die Straff  
obverordneter massen ange-  
legt werde.

Der

31

## Der L VII. Titul.



On denen / die in ihrer  
Ampts Verwaltung von dem je-  
nigen / so ihnen vertrautet /  
abtragen vnd  
stelen.



Eicher einen ver-  
rechenten Dienst / von vns / vnse-  
ren Geistlichen Güter Verwaltung / oder  
einigen vnsrer Gemeinden hat / Er sei-  
gleich weß Standts oder Wesens er im-  
mer wölle / vnd in seinem Dienst gefähr-  
licher / betrieglicher weß / seiner Pflich-  
ten vnd Bestallung zu gegen / zu wenig in Innam sezen / oder zu  
viel in Außgab schreiben / oder sonst in andere Wege / das jenig  
Gut / so ihme vertrautet / in seinen Nutzen wenden / vnd seiner  
Herrschafft fürscklicher / Diebischer weß entziehen würde / Es seyn  
an Gelt / Wein / Frucht / Vieh / Holz / oder anderm / wie das Na-  
men haben mag / der soll mit vnmachläßlicher Straff angesehen /  
Vnd für das erste mahl / da er überzeuget / daß er über fünn-  
zig Gülden wehrt / gefährlicher / betrieglicher vnd vorsecklicher  
weß also in seinen Nutzen gebraucht / mit Entsetzung seines  
Diensts / vnd aller Ehren / an Gelt / auch nach Gelegenheit des  
bösen Fürsat / mit Verweisung des Landts / gestraft werden.

Werde aber einer bei seinem Dienst auf Gnaden verbrie-  
ben / vnd widerumb in solcher Untreuw oder Diebstal zum  
andern mahl besunden / soll derselbe / wie auch ein jeglicher / so  
hh iii über

### Malefiz Ordnung.

ober die hundert Gulden/ gefährlicher / fürschlicher / Diebischer  
weiss / seiner Herrschaft abtragen / stelen / vnd in seinen Nutzen  
wenden würde / mit dem Strang / oder Schwert / vom Leben  
zum Todt gebracht werden.

### Der L VIII. Titul.



#### On Diebstal der Botten.

**N**ann ein geschworener Gott über zwenzig Gulden Gelt / über Landt einem andern zu bringen empfahet / vnd solch Gelt verpitschiert / vnd zugesiegelt were / Er aber ein solches nicht zu recht liefferte / sonder fürschlicher vnnötiger weiss / das Sigel abgebrochen / das Gelt verthan / oder in seinen Nutz verwendet hette / oder damit entlauffen were / der soll begangenen Diebstals halben / wann er betreten / mit dem Strang vom Leben zum Todt gericht werden / Wo aber des Gelts weniger / vnd nicht versigelt gewesen / so soll man ihne mit Ruhthen Aufzahzung / des Landts ewiglich verweisen / Es were dann die Summa gar zu gering / so mag man es bei der Thurn Straff / vnd Verweisung auff etlich Jar lang / bewenden lassen.

Der

32

### Der LIX. Titul.



#### On Diebstal eines zu trauves handen hinderlegten oder deponierten Guts.



**E**lcher etwas in seine Verwahrung zu treuwen Handen empfahet / vnd gefährlich damit vmbgehet / als da er dasselbige angreissen / vnd wider des Hinderlegers Willen verthun / auch endlich verleugnen / oder sonst ihme vorenthalten würde / der ist einem Diebe wol zu vergleichen / vnd derowegen nicht vnbillich mit gleicher Straff zu beladen / Wir lassen uns aber den miltern Wege gefallen / daß ein solcher Verbrecher / welcher dasjenige / so ihme vertrautet / vnd bei ihm hinterlegt worden / gefährlicher weise verleugnet / vnd dessen überzeuget würde / nicht allein das hinderlegte Gut / oder den doppelt Währt darfür / sampt allem aufgelauffenem Kosten zu erstatten / sonder auch darüber seinem Vermögen nach / neben erlittener Thurn Straff / in ein starken Abtrag fällig / erkandt werde.

Der

## Der LX. Titul.

**D**ein Dieb allein auff  
seine Bekandtnus am Leben  
zu straffen sey.

**D**leich wie ein todtschläger/ so ein Todtschlag befennet/ vnd sich doch der entleibte Körper nicht findet/ mit der ordentlichen Straff des Todtschlags/ vnd am Leben nichtmag gestrafft werden/ Sonder der Richter des wegen fleissige Nachfrag vnd Erkundigung zu pflegen/ Also soll es auch in Diebstählen gehalten/ vnd auff angezeigte Umbstände fleissig inquiriert werden/ da sich dann deren keins/ weder Personen/ Gestalt/ Orth/ Zeit/ oder anders befindet/ so soll die milttere vnd extra ordinari Straff/ als Verweisung des Landts/ mit oder ohne Ruheten hausen erkandt vnd angelegt werden.

Der

## Der LXI. Titul.

**S**on Hülff/ Raht/ Beystandt/ auch mitmessung des Diebstals.

**D**e einer oder mehr schon nicht selbs angreissen/ oder stelen/ Sonder allein/ wo Gelt oder anders zu stelen/ Anzeig vnd Fürschlag thun/ wie mit Leytern vnd andern Instrumenten darzu zu steigen oder eynzubrechen/ in des auch sein Diebische Gesellschaft zu verhüten oder zu wahren/ die Wacht halten/ vnd fürters am Diebstal Theil eynnehmen/ vnd mit participieren würde/ der ist einem andern Dieb gleich/ nach viele vnd grosse des Diebstals/ an Leib vnd Leben zu straffen.

## Der LXII. Titul.

**S**on denen/ welche Dieben Unterschleiff geben/ vnd sie sampt dem Diebstal wissentlich hausen vnd herbergen.

**D**elcher einen oder mehr Dieb wissentlich beherberget/ vor vnd nach dem Diebstal Unterschleiff gibt/ auch zu lezt an dem Diebstal Theil nimpt/ oder denselben verzehren vnd verschwenden hilft/ der soll einem andern Dieb/ der selbs angegriffen hat/ gleich gestrafft werden.

ii Der

66  
Malefiz Ordnung.

Elcher aber sich vmb Gelt / oder sonst Feuer eynzulegen /  
bestellen lassen / vnd darauff Feuer eyngelegt hette / ob  
schon solch Feuer nicht angangen / sonder dem vorkommen vor-  
den were / Sintemal ein solcher an seinem boshaftigen Willen  
nichts erwinden lassen / der soll gleicher Gestalt vom Leben zum  
Todt gericht werden.

Ere es aber / daß ein Feuer durch Fahrlässigkeit ausfa-  
me / vnd ohne boshaftigen Fürsatz jemandt Schaden zu  
fügte / so mag der senig / so solchen Unsleiß begangen / nicht Pein-  
lich / sonder allein Bürgerlich / vmb den Schaden / so er seinem  
Nächsten zugesfügt hat / beklagt werden.

Der LXV. Titul.

Traff der senigen /  
so Wasser oder Beyde  
vergiffen.

Elcher ein fürsetz-  
licher boshaftiger Brenner ist /  
vnd mit Feuer Schaden gethan hat /  
der soll vom Leben zum Todt / mit dem  
Feuer / alter Gewohnheit nach / gericht  
werden.

ii ij Der

Der LXIII. Titul.

D jemandt wissentlich  
gestolen Gut kaufft.

Elcher etwas auf-  
set / vnd wissentlich weiz / dasz es  
gestolen Gut ist / der macht sich desz be-  
gangenen Diebstals mit theilhaftig / vnd  
ist derowegen nicht allein schuldig den er-  
kaufften Diebstal / ohne einige Wider-  
stattung des Kauffschillings / dem seni-  
gen / so er zustehet / wider zugeben / sonder soll auch nach Gestalt  
vnd Gelegenheit / seiner Ehren entsezt / oder wo das offt / vnd in  
grossen Diebstalen geschehen / mit Verweisung des Landes ge-  
strafft werden.

Der LXIIII. Titul.

Traff der Brenner.

Elcher ein fürsetz-  
licher boshaftiger Brenner ist /  
vnd mit Feuer Schaden gethan hat /  
der soll vom Leben zum Todt / mit dem  
Feuer / alter Gewohnheit nach / gericht  
werden.

Welcher

## Der LXVI. Titul.



Om durchstechen  
der Damm oder  
Deich.



Eicher Deich oder  
Damm / so insonderheit zu ver-  
wahrung der Wiesen/Acker/ oder ande-  
rer Feldung/damit dieselbig trucken blei-  
ben/gemacht werden/ fürschlicher/bos-  
hafftiger weiz/ Also/dass das Wasser die  
Frucht oder andersh auff dem Felde ver-  
derbt/durchstechen wirdt/ der ist vmb solcher seiner mutwilligen  
Beschädigung willen/an Leib oder Gut zu straffen.

Wo es aber ein Landtheich were/vnd eine oder mehr Ge-  
meind dardurch beschädiget/ so mag ein solcher / auff  
Rah der Rechtsgelehrten/auch am Leben  
gestraft werden.

Der

35

## Der LXVII. Titul.



On Schmachtschrif-  
ten vnd Gemählen.



Ach dem der mensch  
nicht allein an seinem Leib vnd  
Gut beschädigt werden kan/ sonder auch  
an Ehren/ vnd aber die Verletzung guten  
Namens vnd der Ehren viel beschwerli-  
cher ist/ also/ daß mancher Ehrliebender  
Bidermann viel lieber an seinem Leib  
vnd Gut Schaden leyden/ als an seinen Ehren verlezt werden  
wolte. Und dann in den gemeinen geschriebenen Rechten hohe  
Straffen darauff gesetzet seyn/ In massen auch in desz heyligen  
Reichs Abschiedt/ de anno Siebenzig/vnd hernacher in anno/ie.  
Siebenzig acht aufgerichteten PolitenOrdnung/titulo 35. deszwe-  
gen sonderbare vnd nützliche Verordnung gemacht/ Als lassen  
wir es durchaus bey denselben constitutionibus verbleiben. Se-  
hen/ordnen/vnd wöllen noch ferrners/ wo jemandt/ wer der auch  
were/mit schmechlichen Schrifften/als Pasquillen/ oder anderm/  
getruckt/ oder beschrieben/ gemahlet oder geschnizt/ seine Ober-  
keit/oder einigen Standt desz Reichs/ lästerlich angreissen/ oder  
auch desselben Unterthanen zu Ungehorsam oder Verachtung  
ihrer Oberkeit dardurch bewegen würde/ vnd solches alles vorseh-  
licher boshaftiger weiz gethan/dass derselbige/ wenn er eines sol-  
chen überzeuget/vnd sein boshaftiges Gemüt erkandt/ andern zu  
einem abscheuwlichen Exempel / vom Leben zum Todt mit dem  
Schwert gericht werden soll.

So dann die Schmehung kein Oberkeit / sonder Privat  
Personen betreffen/ vnd solche Laster/ die dem Beschreiten  
ii iii zu gemessen

### Malefiz Ordnung.

zugemessen worden/wo ferrn sie wahr gemacht/ die Leib oder Le-  
bens Straff auff sich tragen theten/ So soll der vnbillich Dissa-  
mant/neben öffentlichem Widerruff vñ Bekehrung der Inuri/so  
er dem Beschreyten dardurch zugefügt/nach Gestalt seiner Ver-  
brechung/an Leib vnd Gut willkürlich gestrafft werden.

Wann aber das anschlagen oder mahlen von jemandt der  
Ursachen beschehen/dass ein Ubelthäter der Oberkeit dar-  
durch namhaft gemacht/ vnd angebracht/ vnd also zur Straff  
gezogen werde/so hat solch schreiben/ wo ferrn es an den Richter  
beschehen/kein Straff.

### Der LXVIII. Titul.

**S**traff derjenigen / so  
den Gefangenen aufzuhelfen/ oder die-  
selben mit Gewalt der Oberkeit/ oder  
deroselben Dienern/  
abdringen.

**A**nn der Thurn-  
hüter mit dem Gefangenen/den  
er wissentlich vnd wol weiss/ vmb Leib  
vnd Leben verhaftt seyn/ ein Pact ma-  
chet/ vnd denselben auslässt/ so soll der  
Hüter mit der Straff/ so der Gefangen  
verdient/ gestrafft werden/ Wann aber  
ein Ubelthäter/so allbereit zum Todt verurtheilt worden/ durch  
jemandt auf der bestellten Diener Handt erlediget/ vnd davon  
brachte

### Malefiz Ordnung.

36

bracht würde/ So soll ein solcher Gewaltthätiger Abndtiger eben  
mit der Straff/so der Verurtheilte aufzustehen gehabt/ beladen/  
vnd dieselbig an jme wirklich vollzogen werden.

### Der LXIX. Titul.

**E**s sich vnserer Malefiz  
Richter in Fällen unterstandener/ doch  
nicht vollbrachter/Miß vñ Ubelthaten/  
auch denen/ so in dieser Ordnung  
sonderlich nicht verschen/  
zu verhalten.

**I**ntemal Germög  
einhelliger der Rechtsgelehrten  
Beschluss/ unterstandene der vollbrach-  
ten Miss vñ Ubelthat nicht gleich sharpff  
zu straffen/ Setzen/ ordnen/ vnd wollen  
wir hiemit/ dass gleicher Gestalt wie vnse-  
re Malefiz Richter/ als im Eingang die-  
ser Ordnung vermeldet/ da schon die begangene Misshandlung  
glaubhaft gnug gemacht/ auff die That an je selbst so viel nicht/ als  
dass Thäters Vorsatz/vnd dass kein dolus mit untergelauffen/zuse-  
hen/ Also vnd im Gegenthil in allen vñ jeden hievor gesetzten vnd  
specificierten Fällen/da gleich der betriegliche vnd arglistige Vor-  
satz erwiesen/vnd doch die Ubelthat nicht vollbracht/ die ordent-  
liche Lebens Straff nicht/ sonder allein die willkürlich vnd extra-  
ordinari Straff angelegt werden soll. Es were dann die That so nahe  
ii iii kommen/

de Malefiz Ordnung.

kommen/auch so weit darinn fortgeschritten/daz es alles gehan/vnd nichts/so zu endlicher des Ubeln vollbringung dienen mögen/vnterlassen hette/mag als denn die Lebens Straff erkendt/vnd eingewendet werden. In welchem fall gleichwohl vnsera Malefiz Richter/damit sie sich nicht etwan vergreissen/da sie der Sachen für sich selbst nicht weiß gnug/bey den Rechtsgelahrten sich Bescheidts zu erholen.

¶ Vm Beschluss/da vielleicht vnsren Malefiz Richtern andere mehr Fäll vnd Straffen/so in dieser vnsrer Ordnung nicht in specie gesetzt/oder begriffen/fürbracht würden/Sollen dieselbi gen/nach Aufweisung der gemeinen beschriebenen Keyslerlichen Rechten/ihren besten Verständtniß nach/decidiert vnd gevtheilt werden.

Der LXX. Titul.

**S**On etlichen Fällen/so sich vor vnd nach der Execution vnd Vollziehung der Endvortheil zutra gen vnd begeben/wie es da mit zu halten.

**S**hat sich etwann in vnsren Landen bey den pein lichen Rechtstagen begeben/daz ein Ubelthäter vmb seiner Misshandlunge willen zum Todt verortheilet/auch dem Nachrichter an die Handt gelieffert wor den/Welcher hernach/als man in gebunden zur

Malefiz Ordnung.

37

den zur Richtstatt ausgeführt/von einer leichtfertigen Weibs Person/dem Nachrichter unversehentlich vom Strick abgeschnitten/vnd zur Ehe begert worden/darauff auch der Verortheilte der zuerkannten Straff entgangen.

**D**ieweil aber solches/zu exercierung der heylsamen Justitien/nicht wenig verhinderlich/sonder auch mancher böser/leichtfertiger Hub sich darauff verlassen/vnd sederzeit ein unverschampferchlose Person/so zu solchem Werck sich brauchen ließ/Gelt zu wegen zu bringen/seyn möcht/So setzen/ordnen vnd wollen wir/Bermög vnsrerer geliebten Vorfordern an der Chur/ausgangener gemeiner vñ sonderbarer Befehl/da sich ein solches in vnsrer Jurisdiction vnd Oberkeit begeben würde/daz vnsrer Amtleut dasselb mit nichten gestatten/Sonder sederzeit der aufgesprochenen Ortheil gebürliche Vollziehung thun lassen sollen.

¶ Vm andern geschicht auch wol/daz in der Execution so mit dem Strang geschicht/der Strick bricht/welches aus Un geschicklichkeit des Nachrichters/oder sonst verursacht wirt/Dannenhero auch etliche gezweifelt/ob dieselbige/vom Strick abgesallene Missträger/zum Todt fürters zu bringen/oder bey Leben zu lassen/Diesem zweifel zu begegnen/wollen wir/daz alsbalde durch den Nachrichter der Verortheilte widerumb aufgehängt/vnd also vom Leben zum Todt/laut ergangener Urtheil/gerichte werde.

**F**Ors dritt/treht sich auch biszweilen zu/daz der Nachrichter in seinem Amt/vñ der Execution fehlet/mit dem Schwert oder Strang vbel oder vngeradt richtet/darauff das vmbstehendt Volk dem Nachrichter mit Steinwürffen/oder in andere wege also zuschlägt/daz biszweilen derselb/samt seinem Gesindt/todt geblieben/oder entlaufen müssen.

**D**ieweil sich aber dieses keines Wegs geziemet/vnd einem Unterthanen nicht zustehet/das seitig selbs zu rechnen/ was einer Oberkeit zu straffen gebürt. So gebieten wir hiemit vnsren Unterthanen/vnd sedermöglich/so bey versehlung des Scharff Richters seyn werden/daz sie sich aller Thätlichkeit gänzlich

## Malefiz Ordnung.

gänzlich enthalten / soließ ihnen ist vnser Brgnad / vnd schwere  
Straff zu vermeiden / Dann wir den vngeschickten Nachrichter  
auch an Leib vnd Leben / nach Gelegenheit der Sachen / für uns  
selbst straffen zu lassen gedenken.

Beschließlich sollen auch vnseren Amtleut / so zu jeder zeit seyn  
werden / zu vnseren Landen berichten / was einem jeglichen  
Misshäfer / so Peinlich beklagt / vnd fürgestellt worden /  
zu Straff erkandt / vnd wie die Execution /  
vnd Vollstreckung ergangener  
Urtheil beschehen.



## Correctur der Churfürstlichen Pfalz Landtsordnung.

Bedeutet der erste Numerus das Blat/ A. die erste Seit/ B. die ander/  
der letzte Numerus die Lini.

Folio 20. b. Lin. 28. vor Ursachen / ließ Sachen. 22. a. 29. Amt aufgehen / Ampt  
Befehl aufgehen. 31. a. 6. abgewehnet / angewehnet. 36. a. 1. Handhabung jres /  
ist zu viel. 52. a. 11. vnsers / vnserer. 62. b. 13. viel ersparen / viel mehr ersparen. 63.  
a. 17. vntauglich / vntrewhich. 69. b. 19. allein / allem. 73. b. 14. vmbstande / überstande.  
74. a. 32. Anschlag / Aufschlag. 75. a. 21. bestehn / bestechen. 76. b. 21. freyheit / adde haben.  
77. b. 11. vnd / in. eod. lin. 12. zugewenden / zugewandten. 78. a. 20. oder / aber. 79. b. 8.  
denselben / denselben. 82. b. vltima. Sandgründe / Sände / Gründe. 83. a. 15. zugesehen /  
zu geschehen. 84. b. 7. hohes / addenvd. 94. b. 8. Vorkäuffer / Verkäuffer. eod. lin. 21. dann /  
damit. 95. a. 7. verwirren / verwirken. 99. b. 3. genommen / fürgenommen. 100. b. 13. bes-  
steß / adde, daß er die Arzneyen / 103. a. 20. vereydet / bereitet. 105. a. 23. auffrähen / auffires-  
hen / 107. b. 27. dann / dem. 109. a. 7. entwehnet / entwendet. 110. a. 7. Handwercke / Zihns-  
wercke / eod. lin. 22. diese vnsere / dieser vnserer. 114. a. 32. wann / wie. eod. b. 7. Hawen /  
oder Steinwässern / Bawen der Stein / wässern. 115. a. 14. Born / Bern. 116. a. 4. Weiß /  
Weiz. 118. a. vlt. gute oder nach Güeltigkeit / gute oder nach Güeltigkeit. 119. b. 5. Wirkung /  
Verwirkung. 121. a. 26. Golt / Gölt. 122. b. 5. Brößlein / Brößlein. 123. a. 34. obrigen / vbris-  
gen. 124. a. 29. Robet / Robell. 127. a. 7. eins Theils / seins Theils. eod. lin. 8. ihme / ihne.  
129. b. 26. verhoffen / verholffen. (?) verbum ultimum Jars / Jare.

## Correctur Churfürstlicher Pfalz Landtrechens / vnd erstlich der Undergerichts Ordnung.

Folio 16. a. lin. 1. vor Aussatz / ließ Aussag. 18. a. 19. sachen / stehn.

## Correctur der Hoffgerichts Ordnung.

Folio 8. a. lin. 2. Inuriens / inurijsens. 11. b. 19. guten / gute. 29. a. 18. rahlischen /  
Schälichen. 32. b. vlt. erlest / erlöft. 33. a. 16. sollen / soll. 35. a. 1. in margine VIII. VII.

## Correctur der Ehegerichts Ordnung.

Folio 8. a. lin. 19. beyderseitlicher / beyseitlicher. 11. b. 6. seuchtigen / flüchtigen. 12. b. 25.  
Vstehet das Wort beschehen / soll stehen in vorgehender 22. Linien / nach dem Worte  
Gepräng.

## Correctur des andern Theils / Von Conträcten vnd Handthierungen.

Fol. 2. b. lin. 10. commutati, commutatiua. ibid. lin. 25. Pfandhafften / Pfandtschaffen.  
3. a. 28. mututi, mutui. 5. a. 6. wörlein es / ist zuviel. 7. a. 21. leihen / Leiher. 12. b. 4. hins-  
dergelegt / hinderlegt. 22. a. 25. zu / in. 26. a. 17. ersetzen / zu ersetzen. 34. b. 2. als / also.

## Correctur des dritten Theils / Von Testamenten vnd letzten Willen.

Fol. 1. a. lin. 18. Statt / Stätt. 11. a. 26. verzeichneter / verzeihender. 21. b. 20. Alle die/  
Allenden / ibid. lin. 23. gleicher / ist gleicher. 24. a. 17. von / vor.

## Correctur des vierdten Theils / Von Erbschafften ohne Testament.

Fol. 7. a. lin. 10. vor / von. 11. b. 22. daß / da. ibid. lin. 26. doch so / doch soll. 12. a. 12. vers-  
tandt / Standt. 13. b. 3. verhüten / vorhanden.

## Correctur des fünfftten Theils / Von Criminaln.

Fol. 2. a. lin. 27. vorbracht / gebracht. 18. b. 23. Land; Eheordnung. 30. b. 12. vnter / vnd,  
36. a. 1. es / er. 37. a. 9. Gelt / mit Gelt.

## Ordentlich Register vnd

Verzeichniss aller Tituln vnd Folien/ des  
fünften Theils Churfürstlicher Pfalz Lande-  
rechtes/von Criminalibus.

Titul. Fol.

I. Wie unsere Malefiz Gericht besetz  
seyn/vnd zu was Zeit dieselbigen gehalten  
werden sollen.

II. Von Gefängnissen/ vnd wie dieselben/ auch die zur  
Hafft gebrachte Personen/ zu halten.

III. Weß sich unsere Amtleucht zu verhalten/ wann sie  
die Ubelthäter also zur Hafft gebracht haben.

III. Weß man sich auff eynkommenen Bericht bey unsrer  
Kanzlen zu verhalten.

V. Weß sich unsere Amtleucht zu verhalten/ da ihnen  
von unsrer Kanzlen befohlen/ jemanden peinlich  
zu fragen.

VI. Vom Gerichtlichen Proces in peinlichen Sachen/  
wann alle Ertuldigung vnd Beweiszhumb  
eyngeholet/ vnd der Ubelthäter öffentlich für  
Recht geführt vnd gestellt wirdt.

VII. Auf was Beweysung vnd Umstände unsere Ma-  
lefiz Richter/ in Fassung der Urtheil zu sehen  
vnd zu gehen.

VIII. Wie man hinsüro in unserm Churfürstenthumb die  
Laster/ vnd deren jedes in sonderheit/ peinlich  
straffen soll.

:C Straff

Register.

- XVIII. Straff der Zauberer. **Glossar**  
X. Straff des Meineydts. **Glossar** 9  
XL. Vom Laster beleidigter Weltlicher Matesstat.  
XII. Von falschen Münzern / vnd derselben Straff. **Glossar** 11  
XIII. Straff der Verrätheren. **Glossar** 11  
XIII. Straffen derjenigen so Außruht im Volk machen.  
folio 12  
XV. Von Straff derjenigen / so hochhastiglich auftreten/  
die Leut beschaden / oder denselbigen absagen.  
folio 13  
XVI. Von Straff des Todeschlags. **Glossar** 13  
XVII. Von Straff des Mordes. **Glossar** 13  
XVIII. So einer Gelt aufzugeben oder annehmen / einen vmb-  
zubringen. **Glossar** 13  
XIX. Straff deren / so den Leuten mit Gifft vergeben. 13  
XX. Straff deren / so schre Eltern / Kinder / Ehegemächte  
oder nechste Freunde / heimlich oder öffentlich  
zumbringen. **Glossar** 14  
XXI. Straff derjenigen / so schwangern Weibern Kinder  
abireiben. **Glossar** 14  
XXII. Straff der Weiber / so ihre Kinder gefährlicher Weise  
von sich legen. **Glossar** 14  
XXIII. Vom Todeschlage / so durch Hülff vnd Anreitung  
geschieht. **Glossar** 15

Wann

Register.

- XXIII. Wann die Oberkeit oder Gerichts Personen / oder  
deroselben bestellte Diener / über gebotteten  
Frieden / oder sonst geschlagen oder verwundet  
werden. 15  
XXV. Wann ihrer viele einen in einem Aufflauff oder Has-  
der zu todtschlagen / wie der Thäter zu erkündi-  
gen / vnd die Straff anzulegen. 16  
XXVI. Wann etliche einen todtzuschlagen sich fürsätzlich  
vergleichen / vnd denselben also umbbracht het-  
ten / wie es zu halten. 16  
XXVII. Von verbottenem Provocieren vnd Außfordern /  
auch Straff desselben. 17  
XXVIII. Wann einer geschlagen wirdt / vnd stirbt / vnd man  
zweifelt ob er eben von den Wunden / Strei-  
chen vnd Stichen / so man an ihm funden hat /  
gestorben sey oder nicht / wesz man sich dann  
zu verhalten. 17  
XXIX. Von Besichtigung des Entleibten / vor der Be-  
gräbniss. 18  
XXX. Von Straff des Ehebruchs. **Glossar** 18  
XXXI. Vom Laster zwyscher Ehe. 19  
XXXII. Von Straff der Blutschandt / vnd anderer Ver-  
mischung / deren Personen / so mit naher Bluts-  
freundt / oder Schwagerschafft einander ver-  
wandt. **Glossar** 20  
XXXIII. Straff der Unkeuschheit / so wider die Natur ge-  
schicht. **Glossar** 20  
XXXIV. Von der Straff des Weiber Raubs / oder End-  
führung Frauen vnd Jungfrauen. **Glossar** 20

Wann  
Von

## Register.

- XXXV. Von der Nohtzucht. IIIIX<sup>21</sup>  
XXXVI. So ein Mägdlein / welches unter zwölff Jahren ist /  
geschendet würde. 22  
  
XXXVII. Wann ein Vormunder sein PflegTochter zu fall  
brächte. 22  
  
XXXVIII. Wann ein gesanaen Weibsbildt von dem Thurn-  
hüter / so auff die Gefängniss besellt / beschla-  
fen würde. 22  
  
XXXIX. Wann ein thörichte oder sunnlose Person beschla-  
fen wirdt. 23  
  
XL. So sich einer berühmbdt / Er oder ein ander haben  
eheliche Frauen oder Jungfrauen beschla-  
fen / vnd sich dessen nicht erfindet. 23  
  
XLI. Straß der Verkuppelung / Huren Wirtschaften /  
vnd Lenocinij, so vmb schändlichen bösen Gee-  
wins willengeschicht. 23  
  
XLII. Vom Diebstahl in gemein / vnd desselbigen Straß.  
folio IIXX<sup>24</sup>  
  
XLIII. Von Dieben / so ein oder mehrmals Diebstals er-  
schlagen / griesen / vnd eynkommen. 25  
  
XLIII. Von Diebstahl / so von vielen Dieben samptlich be-  
gangen. IIIIX<sup>25</sup>  
  
XLV. Vom Stehlen / so mit Eynstiegen oder Eynbrechen  
geschicht. IIIIIX<sup>26</sup>

Vom

## Register.

- XLVI. Vom Stehlen in Feuers Nohten. 26  
XLVII. Von Bestechung der Kirchen / Klausen / Hospita-  
lien / vnd Allmosen Häuser. 26  
XLVIII. Von Viehestehlen vnd hinweg treiben. 27  
XLIX. Von Jungen Dieben. 27  
  
L. Von Diebstahl / aus Armut oder Hungers Noht  
begangen. IIIIX<sup>28</sup>  
LI. Von Wildsprät Dieben. VXI  
LII. Von Fisch Dieben. IVXI  
LIII. Von Holz Dieben. IVXI  
LIV. Von Feld Dieben. IVXI  
LV. Von der Wächter und Nachhäter Diebstall. 30  
LVI. Von Diebstall der Ehehalten und Gesindts. 30  
LVII. Von denen / die in ihrer Amtsp Verwaltung von dem  
jenigen / so men vertrautet / abtragen vnd steh-  
len. 31  
LVIII. Vom Diebstahl der Bottten. 31  
LIX. Von begangnenem Diebstahl eines zu Treuves Hans  
den 31

Register:	
den hinderlegten oder deponierten Guts.	32
LX. Ob ein Dieb / allein auff seine Bekändtniß/am Lesen zu straffen sey.	32
LXI. Von Hülff/ Raht/ Beystandt/ auch Mitmessung des Diebstals.	33
LXII. Von denen/welche Dieben Underschleß geben/vnd sie sampt dem Diebstahl wissentlich hausen vnd vnd herbergen.	33
LXIII. So jemandt wissentlich gestohlen Gut kaufft.	33
LXIV. Straff der Brenner.	33
LXV. Straff der senigen/ so Wasser oder Weid vergiffen.	34
LXVI. Vom Durchstechen der Dämme oder Deich.	34
LXVII. Von Schmachschriften vnd Gemählden.	35
LXVIII. Straff der senigen/ so den Gefangenen aufzuhelffen/ oder dieselben mit Gewalt der Oberkeit/oder des roselben Dienern abdringen.	35
LXIX. Weß sich unsere Malefiz Richter in Fällen vnd standener/ doch nicht vollbrachter Miß: vnd Ubelthaten/ auch denen/ so in dieser Ordnung sonderlich nicht versehn/zuerhalten.	35
LXX. Von etlichen Fällen/ so sich vor vnd nach der Execution vnd Vollziehung der Endtvrttheil zutragen vnd begeben/ wie es damit zu halten.	36

Bedruckt in der Churfürstlichen Statt Heydelberg / durch Johann Spies.



M. D. LXXXII.